

PersonalRAT

Altersrente und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten eine Altersrente. Voraussetzung ist das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Altersgrenze) und das Erreichen einer bestimmten Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt.

Die Regelaltersrente erhalten Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Die Regelaltersgrenze liegt je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr. Nach 1964 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich.

Um dennoch eventuell früher in Rente gehen zu können, gibt es folgende Altersrenten:

1. Eine *Altersrente für langjährig Versicherte* kann ab Vollendung des 63. Lebensjahres und einer Wartezeit von 35 Jahren in Anspruch genommen werden. Jedoch erfolgt dann dauerhaft eine Rentenkürzung um 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.
2. Eine *Altersrente für besonders langjährig Versicherte* gibt es, wenn die Altersgrenze (je nach Geburtsjahr zwischen dem 63. und 65. Lebensjahr) und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt sind. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nicht möglich.
3. Anspruch auf die *Altersrente für schwerbehinderte Menschen* haben Versicherte, die die Altersgrenze (je nach Geburtsjahr zwischen dem 63. und 65. Lebensjahr) erreicht, eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt sowie bei Beginn der Rente einen Grad der Behinderung von mindestens GdB 50 haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist je nach Geburtsjahr zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr mit Rentenkürzung von bis zu 10,8 % möglich.

Von der gesetzlichen Rentenversicherung werden Ansprüche auf eine Altersrente grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Renteneintritt bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Für Beschäftigte der TU Dresden endet ihr befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis gemäß Tarifvertrag automatisch mit Ablauf des Monats, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer **abschlagsfreien Regelaltersrente** vollendet haben. Möchten Beschäftigte früher in Rente gehen und erfüllen sie dafür die vorgenannten Voraussetzungen, müssen sie (nach Antragstellung sowie Prüfung und Bewilligung des Antrages durch die Deutsche Rentenversicherung) fristgerecht ihren Arbeitsvertrag kündigen oder einen Aufhebungsvertrag vereinbaren. Wird dies vergessen, ist die/ der Beschäftigte verpflichtet, weiterzuarbeiten. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann sie/ er sich unter Umständen sogar gegenüber dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig machen.

PersonalRAT

Erhalten Beschäftigte eine vorgezogene Altersrente, möchten jedoch weiterarbeiten, läuft ihr unbefristeter Arbeitsvertrag weiter, bis die Regelaltersgrenze erreicht ist. Ein befristeter Arbeitsvertrag läuft bis zum Befristungsende weiter. Es ist zu beachten, dass bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze maximal 6.300 Euro pro Kalenderjahr hinzuverdient werden dürfen. Bei einem höheren Hinzuverdienst verringert sich die Höhe der vorgezogenen Altersrente.

Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage empfiehlt der Personalrat, langfristig vor Renteneintritt eine Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen. Dies ermöglicht es z. B. etwaige Versicherungslücken zu klären, nicht registrierte Kindererziehungszeiten anerkennen zu lassen oder zu erfahren, unter welchen Bedingungen zusätzliche Rentenpunkte erlangt werden können, z.B. durch die Pflege Angehöriger.

Hinweis zur betrieblichen Altersversorgung VBL:

Die Regelungen zur VBL in Bezug auf Antragspflicht, Wartezeit und Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme entsprechen denen der gesetzlichen Altersrente. Bei der Beantragung ist der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Der Anspruch auf Zahlung der Betriebsrente entsteht zeitgleich mit dem Beginn der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rechtquellen:

§ 35, § 235 SGB VI	Regelaltersrente
§ 36, § 236 SGB VI	Altersrente für langjährig Versicherte
§ 38, § 236b SGB VI	Altersrente für besonders langjährig Versicherte
§ 37, § 236a SGB VI	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
§ 41 Satz 1 SGB VI	Altersrente und Kündigungsschutz
§ 33 TV-L	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
§ 34 TV-L	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 5 ATV	Versicherungsfall und Rentenbeginn
§ 6 ATV	Wartezeit